jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/8 93/05/0276

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1994

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;
B-VG Art139 Abs6;
B-VG Art144;

Rechtssatz

Wird der Vorstellungsbescheid der LReg, mit der die Berufungsentscheidung des Gemeinderates über eine Baubewilligung aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gd zurückverwiesen wurde, vom VfGH aufgehoben, weil ihm die rechtliche Basis entzogen worden ist, erlangt der Berufungsbescheid des Gemeinderates dadurch wieder Rechtswirksamkeit. Ersetzt ein späterer Bescheid einen früheren Bescheid des Gemeinderates, dessen Aufhebung durch einen Vorstellungsbescheid Beschwerdegegenstand einer beim VfGH anhängig gewesenen Beschwerde war, ist die im Art 139 Abs 6 B-VG normierte Anlaßfallwirkung gegeben.

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen Gemeinderecht Vorstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993050276.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at